

Aktenzeichen: 8 AZR 435/90
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 05. September 1991
- 8 AZR 435/90 -

I. Arbeitsgericht
Krefeld

Urteil vom 18. Januar 1990
- 3 Ca 1854/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 20. Juni 1990
- 4 Sa 352/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erwerbsschaden eines Eishockeyspielers wegen Nichtfreigabe
durch den Verein

Gesetz:

BGB § 276; Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB)
Art. 59 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 435/90

4 Sa 352/90 Düsseldorf

Verkündet am
5. September 1991

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 1991 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Schömburg und Mache für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1990 - 4 Sa 352/90 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision und der Nebenintervention zu 12/13 zu tragen. Dem Beklagten werden die Kosten der Revision zu 1/13 auferlegt. Die Kosten der Nebenintervention fallen im übrigen dem Nebenintervenienten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war als Eishockeyspieler letztmalig in der Saison 1985/86 beim Beklagten beschäftigt. Er kündigte seine Mitgliedschaft mit Wirkung zum 30. April 1986 und war danach als sogenannter Leihspieler Arbeitnehmer beim D SC Eishockey e.V. (Saison 1986/87), beim ECR R "Die Löwen" e.V. (Saison 1987/88) und beim ERC W D e.V. (Saison 1988/89). Der Beklagte erhielt von diesen Vereinen jeweils eine Leihgebühr von mindestens 12.000,-- DM je Saison.



Mit Schreiben vom 25. April 1989 teilte der Beklagte dem ERC W D e.V. mit, daß die Leihgebühr für den Kläger in der Saison 1989/90 15.000,-- DM plus Mehrwertsteuer betrage. Seine Bereitschaft, "den Spieler D S zu verkaufen" und sich bei der Transfersumme an die DEB-Bestimmungen anzulehnen, teilte der Beklagte dem ERC W D e.V. mit Schreiben vom 17. Mai 1989 mit. Eine Einigung über beide Angebote kam nicht zustande.

Mit Anwaltschreiben vom 14. Juni 1989 teilte der Kläger dem Beklagten mit:

"...

Wie bereits fernmündlich am 06.06.1989 mitgeteilt, hat der bisherige Arbeitgeber meines Mandanten, der ERC W D e.V., durch seinen Vorsitzenden Dr. med. K eine weitere Beschäftigung davon abhängig gemacht, daß der Arbeitgeber keine Aus- und Weiterbildungsentschädigung zahlen muß.

Sie haben meinem Mandanten, abgesehen von der räumlichen Distanz zum Studienort B , ebenfalls keinen Arbeitsvertrag angeboten.

Dennoch bemüht sich mein Mandant um einen anderen Arbeitgeber als den ERC W D e.V., da er Ihrem Verein positiv gegenüber steht und für Ihre finanziellen Probleme durchaus Verständnis hat.

Sollte mein Mandant jedoch nicht zu annehmbaren Bedingungen in der Nähe seines Studienorts eine Beschäftigung als Eishockeyspieler finden, sieht sich mein Mandant gezwungen, seinen grundsätzlich gegebenen Anspruch auf freie Berufswahl und Berufsausübung gerichtlich geltend zu machen.

Ich habe Sie deshalb aufzufordern, sich bis zum

05.07.1989

darüber zu erklären, daß Sie eine weitere Beschäftigung meines Mandanten als Eishockey-



spieler nicht von einer Aus- und Weiterbildungsentschädigung abhängig machen.

...."

Mit seiner beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger Schadenersatz wegen seines Erwerbsschadens, die Feststellung einer weitergehenden Schadenersatzpflicht des Beklagten sowie die Freigabe mit Empfehlung gemäß Art. 59 Nr. 2 der Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB) und die Vornahme der entsprechenden Formalitäten begehrt.

Der Kläger hat behauptet, der ERC W D e.V. habe ihm unter dem 20. Juni 1989 einen Spielervertrag und eine Nebenvereinbarung zum Spielervertrag gemäß den zu den Akten gereichten Originalen angeboten. Die Urkunden trügen die Unterschriften des damaligen Vereinsvorsitzenden Dr. med. K . Wegen der in § 13 dieser Angebote enthaltenen Klausel

"Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Anstellende die uneingeschränkte Spielberechtigung für den Spieler ohne Zahlung einer Transferentschädigung (Art. 59, 60 SpO) erlangt."

und der Weigerung des Beklagten, eine entsprechende Erklärung abzugeben, sei dieser Vertrag nicht zustande gekommen. Später sei ihm vom EHC E -W 1983 e.V. ein Arbeitsvertragsangebot unterbreitet worden. Auch dieser Arbeitsvertrag sei wegen der vom Beklagten geforderten Aus- und Weiterbildungsentschädigung nicht zustande gekommen. Seine Vergütung hätte jeweils 4.500,-- DM netto monatlich zuzüglich Nebenleistungen betragen. Daher sei ihm



für die Monate August bis einschließlich Oktober 1989 ein Schaden in Höhe von 13.500,-- DM netto entstanden.

Der Kläger hat beantragt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.500,-- DM netto nebst 4 % Zinsen auf 4.500,-- DM seit dem 1. August 1989, auf 4.500,-- DM seit dem 1. September 1989, auf 4.500,-- DM seit dem 1. Oktober 1989 zu zahlen.
- II. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden, der dem Kläger aus der Vereitelung des Abschlusses des Arbeitsvertrags mit dem ERC W D e.V. für die Saison 1989/90 durch den Beklagten noch entstehen wird, zu ersetzen.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Freigabe mit Empfehlung gemäß Art. 59 der Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes zu erklären.
- IV. Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines Zwangsgeldes bis zu 500.000,-- DM beziehungsweise eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, in das für einen Vereinswechsel mit Freigabe und Empfehlung nach Art. 52 Ziff. 6.6 i. V. m. Art. 64 Ziff. 2.2 der Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes bei der Paßstelle des Deutschen Eishockey-Bundes einzureichendes "Formblatt für die Freigabe mit Empfehlung gemäß Art. 59 SpO" unter Einfügung des Namens und Geburtsdatums des Spielers und Klägers zu vermerken, daß diesem die Freigabe mit Empfehlung ab "sofort" erteilt wird und das so ausgefüllte Formblatt unter Angabe von Ort und Datum mit Unterschrift und Stempel zu versehen.
- V. Der Beklagte wird verurteilt, das von ihm für den Kläger auszufüllende Formblatt für die Freigabe mit Empfehlung gemäß Art. 59 der Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes in fünffacher Ausfertigung mit anliegendem Spielerpaß des Klägers dem Kläger zu übergeben.



Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat dem Deutschen Eishockey-Bund e.V. den Streit verkündet. Dieser ist dem Rechtsstreit auf seiten des Beklagten als Nebenintervenient beigetreten.

Der Beklagte hat behauptet, bei dem Vertrag mit dem ERC W D e.V. habe es sich, sofern dieser Verein überhaupt eine entsprechende Erklärung abgegeben haben sollte, um ein Scheingeschäft gehandelt. Jedenfalls sei der Abschluß dieses Arbeitsvertrags nicht an der Forderung einer Leihgebühr oder Ausbildungs- und Transferentschädigung gescheitert.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen den Anträgen zu III bis V stattgegeben. Die gegen dieses Urteil gerichteten Berufungen des Klägers und des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Revision für beide Parteien zugelassen:

Der Beklagte hat seine Revision am 19. Oktober 1990 zurückgenommen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen in zweiter Instanz um die November-Vergütung auf 18.000,-- DM erweiterten Zahlungsanspruch weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage hinsichtlich des Zahlungsantrags als unbegründet abgewiesen.

1. Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung von 18.000,-- DM nebst Zinsen für den Zeitraum von August bis einschließlich November 1989 zu. Zwischen den Parteien hat während dieser Zeit kein Arbeitsvertragsverhältnis bestanden. Deshalb besteht auch kein Anspruch gemäß § 615 BGB.

2. Ein Schadenersatzanspruch auf Zahlung von 18.000,-- DM nebst Zinsen ergibt sich nicht aus positiver Vertragsverletzung. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die adäquat kausale Verursachung eines ersatzfähigen Schadens verneint.

a) Es hat die Ursächlichkeit des als pflichtwidrig bewerteten Unterlassens des Beklagten für den behaupteten Erwerbsschaden beim ERC W D e. V. nicht feststellen können. Diese Ursächlichkeit wäre nur dann gegeben gewesen, wenn der Kläger die Einkünfte bei Vornahme der pflichtwidrigen Unterlassung des Beklagten mit Sicherheit erzielt hätte (vgl. zur Kausalität des Unterlassens BGHZ 64, 46, 51). Eine entsprechende Feststellung hat das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht treffen können. Der Kläger hat den nach seiner Ansicht kausal durch den Beklagten verursachten Erwerbsschadens beim ERC W D e.V. nicht



schlüssig dargelegt. Er hat zwar behauptet, der Arbeitsvertrag wäre ohne die Forderung des Beklagten "ohne weiteres" zustande gekommen. Er hat jedoch einen Vertragstext vorgelegt, der in § 13 die im Tatbestand wiedergegebene Klausel enthält, unter dem Vermerk "D , den 20.06.1989" eine unleserliche Unterschrift trägt, deren Echtheit vom Beklagten bestritten wird, und an den dafür vorgesehenen Stellen vom Kläger nicht unterzeichnet worden ist. Wird zugunsten des Klägers die Echtheit der Unterschrift unterstellt, wäre mit der Annahme des Antrags des ERC W D e.V. ein durch den Verzicht des Beklagten auf eine Entschädigung gemäß Art. 59 Nr. 2 SpO aufschiebend bedingter Arbeitsvertrag geschlossen worden. Folglich war die Unterzeichnung durch den Kläger nicht von der vorherigen Verzichtserklärung des Beklagten abhängig. Gleichwohl unterzeichnete der Kläger nicht.

Hierzu hat der Beklagte bereits in erster Instanz vorgetragen, der Kläger habe das Angebot des ERC W D e. V. aus privaten Gründen nicht annehmen wollen. Der Kläger hat daraufhin seiner Darlegungslast nicht substantiiert genügt, vielmehr seine "ohne weiteres"-Darlegung in zweiter Instanz ohne Beweisantritt wiederholt. Welche Bedeutung die finanzielle Lage des ERC W D e.V., der noch im Herbst 1989 in Konkurs fiel, für die Entscheidung des Klägers besaß, brauchte deshalb nicht näher untersucht zu werden. Der Ursachenzusammenhang zwischen dem Unterlassen des Beklagten und dem Scheitern des Vertragsabschlusses ist ohnedies nicht schlüssig dargelegt worden.



b) Einen adäquat kausal durch den Beklagten verursachten Erwerbsschaden des Klägers beim EHC E -W hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls zu Recht verneint. Die Behauptung des Klägers, der EHC E -W habe ihm einen Spielervertrag unter der gleichen Bedingung wie der ERC W D angeboten, daß er ablösefrei sei, hat das Berufungsgericht als nicht bewiesen angesehen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beweise in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dahin gewürdigt, die pflichtwidrig unterlassene Freigabe habe den Vertragsabschluß beim Eishockeyverein E -W nicht beeinflussen können, weil dieser Verein keinen Verzicht auf Entschädigung gemäß Art. 59 Abs. 2 SpO begehrt habe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bot der EHC E -W dem Kläger keinen bedingten, sondern einen unbedingten Spielervertrag an. Folglich konnte das als pflichtwidrig angesehene Unterlassen des Beklagten den Vertragsabschluß beim EHC E -W nicht hindern. Dabei hat das Berufungsgericht den Motiven des Klägers, den Vertrag mit dem EHC E -W nicht zu schließen, zu Recht keine entscheidende Bedeutung beigemessen, denn noch im Schreiben vom 14. Juni 1989 ließ der Kläger erklären, er wolle bei seiner Suche nach einem neuen Arbeitgeber die finanziellen Belange des Beklagten wahren. Demnach strebte der Kläger vorrangig den Vertragsabschluß mit einem Verein an, der zu einer Leistung gemäß Art. 59 Nr. 2 SpO bereit war.

3. Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 75 f HGB oder in Verbindung mit den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes oder aus § 826 BGB scheiden gleichfalls mangels adäquat kausal verursachten Schadens aus.



Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz folgt
aus §§ 97, 101, 566, 515 Abs. 3 ZPO.

Michels-Holl

Schömburg

Dr. Ascheid

Mache

Dr. Müller-Glöge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)